

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

Stierleihe
Für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.,
Oesterreich 13 Kr. 62 Heller, Ausland
4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gs.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
Sendung 20 Mk. für das Stierleihejahr.

Bestellungen werden angenommen:
Für England in London bei
Aug. Stegle 30 Lime Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Broad Street E.C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 15. Juli 1911.

Mit besondere Beilagen erscheinen:

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahl-Listen der
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Personengastabellen
mit Besanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Nachrichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Wochenzeitung 1 Mk.

Verantwortlicher

Herrn Dr. I. Nr. 243.

Telegraphische Adressen:

Börsen-Zeitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

Reise-Abonnement.

Während der Reise-Zeit nehmen wir Wochen-
Abonnements auf beliebige Dauer an unter-
täglicher Zusendung der Zeitung in Streifenband;
der Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-
Ungarn auf 1 Mark 50 Pf., für Sendungen
nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pf.,
für die Woche. Bestellungen nimmt die unter-
zeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte
zu erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-
fahren: a) haben sie bei einer Postanstalt
abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt
ihres Wohnortes die Ueberweisung ihres
Exemplars nach dem neuen Aufenthaltsort bei
gleichzeitiger Zahlung der Ueberweisungsgebühr
beantragen; b) empfangen sie ihre Zeitung
durch einen Spediteur, so wollen sie bei diesem
die Ueberweisung des Exemplars an die Post
unter Zahlung der Ueberweisungsgebühr ver-
anlassen.

Die Expedition
der Berliner Börsen-Zeitung.
Kronenstraße 37.

Vom Tage.

Das englische Unterhaus nahm gestern die
Bill zur Genfer Konvention, die Verstrafung
des betrügerischen Gebrauchs der Flagge
des Roten Kreuzes in Kriegszeiten, an.

Die Hafenarbeiter in Bristol haben auf An-
weisung ihrer Führer die Arbeit wieder auf-
genommen.

Nach den Beschlüssen des französischen Marine-
ausschusses ist mit einer beschleunigten Durch-
führung des Flottenprogramms zu rechnen.

Eine Einigung zwischen dem Kohlenverband
und der Gutehoffnungshütte konnte gestern
noch nicht erzielt werden.

Zur staatsrechtlichen Stellung des Bundesrats.

Im Bundesrat kommt die Teilnahme der einzelnen
deutschen Staaten an den Angelegenheiten des Reiches
zum verfassungsmäßigen Ausdruck und wird durch
die Abstimmung der Regierung mit
Instruktion versehenen Bundesratsbevollmächtigten
ausgeübt. Die Reichsverfassung schweigt nun
darüber, in welcher Weise sich die verschiedenen
Regierungen schon vor Abfassung eines Bundes-
rats-Beschlusses zu verhalten haben, um die
Angelegenheit vorzubereiten und Meinungsstrenge-
keiten der Bundesrat selbst zu verhindern. Gerade
Preußen hat als präsidierender Staat das größte
Interesse, nicht majorisiert zu werden. Von diesem
Gesichtspunkte aus hat man, worauf Professor
Laband in einem Aufsatz der „Deutschen Juristen-
zeitung“ Nr. 1 vom 1. Januar 1911 hinweist, eine
Einrichtung aus der Zeit des früheren Deutschen
Bundes übernommen, die sonst an und für sich in
den staatsrechtlichen Organismus des Reiches nicht paßt,
nämlich die von besonderen Gesandten der Einzelstaaten

unter einander. Diese sollten eigentlich nur mit Landes-
angelegenheiten, die außerhalb der Reichszuständig-
keit liegen, befaßt werden und sind mit Rück-
sicht auf den monarchischen Charakter der meisten
Einzelstaaten, welche das Gesandtschaftsrecht als her-
gebrachtes Hoheitsrecht des Landesherren betrachten,
beibehalten, wohl auch zur Pflege der verwandtschaft-
lichen Beziehungen zwischen den Regentenhäusern und
der damit verbundenen höflichen Interessen. Fürst
Bismarck erklärte aber, wie Laband bemerkt, bald nach
Gründung des Norddeutschen Bundes im preussischen
Abgeordnetenhaus die Fortdauer dieser innerstaatlichen
Gesandtschaften für ein unabsehbare Bedürfnis und
und zwar gerade zu dem Zweck, damit
das Präsidium und der Bundeskanzler auf die
Regierungen der Bundesstaaten in Bundes-
angelegenheiten namentlich auf ihre Abstimmung
in dem Bundesrat eine Einwirkung ausüben
könnten. Preußen hat bei einer ganzen Reihe von
Einzelstaaten solche Sondergesandtschaften, die auch
von diesen wieder bei Preußen installiert sind, und
mittels deren über die verschiedensten Reichsangele-
genheiten vorher verhandelt wird, bevor es im Bundesrat
zur Abstimmung und Beschlussfassung kommt. Diese
ist dann manchmal nur eine Form, während der
Inhalt schon auf diplomatischem Wege vereinbart ist.
Ein besonders Beispiel bieten aus neuester Zeit die
Verhandlungen Preußens mit den übrigen Bundes-
staaten über die vielbesprochenen Seifensabgaben,
wobei das Endergebnis durch die den widersprechenden
Staaten gewährten Konzessionen und Sonderprivilegien
schließlich erreicht wurde. Man wird gegen diese
vorherigen Verhandlungen zwischen den Einzel-
regierungen außerhalb des Bundesrats nichts ein-
wenden können. Die Mitglieder des Bundesrats
sind nur die Bevollmächtigten der Regierungen, diese
können also als Machthaber sich auch selbst ins
Eingreifen setzen. Dasselbe kann aber seinen ver-
fassungsmäßigen Ausdruck immer nur in der Form
eines Bundesratsbeschlusses finden. Allerdings ist
dabei bei der kaiserlichen Verordnung vom
4. März 1875 betreffend das Verbot der
Ausfuhr von Pferden insofern abgesehen, als es
im Eingang heißt: „nach erfolgter Zustimmung der
Bundesregierungen“. Diese Formel ist aber nur
gewählt, weil der Bundesrat nicht versammelt war.
Zeit geraumer Zeit ist aber der Bundesrat, der
nach der Reichsverfassung durch kaiserliche Ver-
ordnung besonders berufen werden soll (Art. 12 ff.
i. c.), tatsächlich zu einer ständigen Versammlung ge-
worden und ist die Einberufung ganz abgekommen.

Prüft man die Befugnisse, welche die deutsche
Reichsverfassung dem Bundesrat beilegt, so ergibt
sich ohne weiteres, daß er eigentlich das haupt-
sächlichste Organ der Reichsgewalt ist, der eigentliche
Träger derselben. Trotzdem ist seine Stellung in-
sofern beschränkt, als ihm keine Exekutive zukommt,
keine Befehls- und Zwangsgewalt. Diese steht dem
Kaiser zu, der insofern die Regierung des Reiches
führt. Der Bundesrat kann nur Beschlüsse fassen, deren
Ausführung befohlen der Kaiser bzw. dessen einziger
Minister, der Reichskanzler mit den sonstigen Reichs-
behörden. Diese Regierungsgewalt des Kaisers ist
auf dem Gebiete der äußeren Politik weniger als auf
dem der inneren an die Mitwirkung des Bundesrats
gebunden. Ueberhaupt ist die Tätigkeit des letzteren
auf dem Gebiete des inneren Staatsrechts im Reich
so bedeutend gewachsen, daß die ihm verfassungsmäßig
überwiesenen Geschäfte von den Bundesratsbevoll-
mächtigten allein garniert bewältigt werden können.
Man hat, wie Professor Laband ausführt, deshalb
zu dem Mittel der Stellvertretung gegriffen und
neben den durch die Reichsverfassung in ihrer Zahl
bestimmten Hauptbevollmächtigten „Stellvertretende
Bevollmächtigte“ des Bundesrats geschaffen, die nicht
nur im Fall der Verhinderung der ersteren, sondern
überhaupt und allgemein an den Verhandlungen
und Beratungen teil nehmen und namentlich

in den Bundesratsausschüssen eine umfassende Tätig-
keit ausüben. Die Zahl dieser stellvertretenden
Bundesratsbevollmächtigten ist unbeschränkt und be-
trägt, wie Laband bemerkt, seit einer Reihe von
Jahren bereits etwa 88, von denen Preußen 39
oder 40, Sachsen 8 usw. ernennen, während sich
die Zahl der Hauptbevollmächtigten nach Artikel 6
der Reichsverfassung für alle Bundesstaaten auf
zusammen 58 stellt, von denen auf Preußen 17,
auf Sachsen 4 usw. fallen. Durch diese Einrichtung
ist nun die Möglichkeit gegeben, für die verschiede-
artigen Angelegenheiten, die bei der gewaltigen Ent-
wicklung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens im
Deutschen Reich mehr und mehr spezielle Sachkunde
verlangen, geeignete sachverständige Kräfte zu den
Arbeiten des Bundesrats und der Bundesratsaus-
schüsse heranzuziehen. In den meisten Fällen werden
dazu höhere Reichs- und Landesbeamte verwendet,
wie überhaupt schon die Staatssekretäre des Reiches
zu Bundesratsbevollmächtigten bestellt werden, sodas
nicht nur die einzelnen Staaten, sondern auch das
Reich selbst in dem Bundesrat vertreten ist. Durch
die Schaffung der „stellvertretenden Bundesratsbevoll-
mächtigten“ wird der Artikel 6 der Reichsverfassung
nicht berührt. An der Beschlussfassung können immer
nur die der Zahl nach bestimmten Hauptbevoll-
mächtigten teilnehmen, und die Stellvertreter nur
für den Fall der Verhinderung jener. Trotzdem hat
auf die angegebene Weise der Bundesrat eine Ent-
wicklung erfahren, die neben der Verfassung durch die
reale Bedürfnisfrage entstanden ist. Die stellvertreten-
den Bundesratsbevollmächtigten sind im übrigen an die
Instruktionen ihrer Regierungen, die sie befehlt haben, ge-
bunden. Die Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und
Direktoren der Reichsämter können selbstredend nur
von Preußen zu Bevollmächtigten des Bundesrats
bestellt werden, was aus der Doppelfestung des
Kaisers als König von Preußen folgt. Jedenfalls ist
diese ganze Entwicklung des Bundesrats als im
Interesse des Reiches sowohl als der Einzelstaaten
liegend anzusehen.

Telegramme.

München, 14. Juli. (G. L. G.) Gegenüber den
Verdächtigungen, die der deutsche Katholizis-
mus und der Erzbischof von Köln in aus-
ländischen Zeitungen erfahren und die zum Teil an
einen Artikel der „Correspondence de Rome“ an-
knüpfen, ermächtigt der Antistes Frühwirth den
„Bayerischen Kurier“ zu der Erklärung, daß der
Artikel der „Correspondence de Rome“, dessen Ton er
selbst mißbilligt, in keiner Weise von der zuständigen
höheren Behörde inspiriert sei. Er protestiere auf
das Entschiedenste gegen die Artikel der ausländischen
Zeitungen, in denen so schwere Anklagen gegen die
Katholiken Deutschlands und das Zentrum erhoben
werden, und in denen man sogar Schanden auf die
unantastbare Person des durch seinen Hirtenseiner
rühmlichst bekannten Erzbischofs von Köln werfen
möchte. Von zukünftiger Seite werde ihm versichert,
daß an der Veröffentlichung dieser Artikel weder
Hr. Venturi noch ein anderer Prälat unmittelbar oder
mittelbar Anteil habe.

Paris, 14. Juli. (G. L. G.) Durch herrliches
Wetter begünstigt, ist heute das Nationalfest in
ganz Frankreich unter großer Begeisterung gefeiert
worden. Erstliche Zwischenfälle sind bis jetzt nicht
gemeldet.

Paris, 14. Juli. (G. L. G.) Die von den
Syndikalisten beabsichtigte Kundgebung in der
Umgebung des Sankt-Germainer Platzes ist unter-
blieben. Das Gelingen wurde militärisch bewacht. Am
Morgen kam es zu einigen Zusammenstößen, bei
denen zwei Verhaftungen vorgenommen wurden.

London, 14. Juli. (G. L. G.) Das Unter-
haus hat die zweite Lesung der Bill zur Genfer
Konvention angenommen, die für den betrügerischen
Gebrauch der Flagge des Roten Kreuzes in Kriegs-
zeiten Strafen festsetzt.